

§ 16.

Dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar, von welchem den Gemeindevorständen auch die Zählungslisten, Anweisungen zc. s. B. unmittelbar werden zugesendet werden, ist die Prüfung und weitere Bearbeitung des Zählungsmaterials übertragen. Es haben daher die Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Vorstande des gedachten Bureaus behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatfachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

§ 17.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren, welchen im Uebrigen mittelst besonderen Erlasses des unterzeichneten Staats-Ministeriums die erforderlichen weiteren Eröffnungen zugehen werden, haben thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungestörte Vornahme der Zählung hindernd einwirken können, wie öffentliche Versammlungen, Feste zc. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Weimar, den 15. September 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[85] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die fünfte ordentliche Landes-Synode anzuordnen gnädigst beschlossen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultus-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodal-Ordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 15. Oktober d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen,